

Die Verordnung über den Kettenhandel.

Die Ausführungsbestimmungen für Preußen.

Zu der Verordnung über das Verbot des Kettenhandels auf Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni ds. Wts., hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe nunmehr die Ausführungsbestimmungen erlassen. Das wesentlichste daraus sei nachstehend hervorgehoben:

Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln, sowie zur Unterlagung des Handels in den in der Verordnung vorgesehene Fällen werden in Stadtkreisen bei der Polizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten dort errichtet. Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde, bei der sie errichtet wird, ernannt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen ist Vorsitzender der Landrat. Die Stellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Belegung von vier Mitgliedern, von denen zwei Vertreter des Handels sein sollen.

Der Antrag auf Erlaubniserteilung muß schriftlich erfolgen. Dabei ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebens- und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorkatserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterlagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 gegen ihn geschwebt hat. Sofern dem Antragsteller auf Grund genannter Verordnungen der Handelsbetrieb unterlagt war, kann die Erlaubniserteilung von ihm nur beantragt werden, nachdem ihm die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. Weiter ist anzugeben, für welche Zeit, welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestaltenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat die nötigen Erhebungen anzustellen; dabei kann Vorlegung der Handelsbücher, sowie Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangt werden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder vor der Unterlagung des Handels (§ 4 Absatz 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben. Bei der Abstimmung der Stelle gilt Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mit der Verfassung oder Ausschließung braucht, wie die Ausführungsbestimmungen hervorheben, ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein, da neben Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis usw. die in § 3 Absatz 2 erwähnten „ebenen volkswirtschaftlicher Art“ entscheidend sein können. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestaltenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungetrübten Preisentwicklung oder einer Irrführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

Dem Handelstreibenden wird eine Erlaubniskarte ausgehändigt, die entweder persönlich, oder, wenn es sich um eine Firma handelt, mit ihrem Namen auszufüllen ist. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig, ausgenommen für Gewerbesteuer Klasse IV und die nach den §§ 5 und 7 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind. Die Gebühr beträgt für die Gewerbesteuer-Klasse I 50 Mark, für die Klasse II 30, für die Klasse III 10 Mark.

Ueber die Reichweite entscheidet endgültig der Regierungspräsident des Erlaubnisbezirks, für Berlin der Oberpräsident. Ueber Streitigkeiten aus der Uebernahme und Vertretung zwischen den Beteiligten (§ 8 der Verordnung) entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu vertretenden Lebensmittelvorräte befinden. Zur Erteilung der in § 12 Absatz 1 Ziffer 1 über der Verordnung (Heilungsanzeigen) vorgesehene Genehmigung ist anstelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Preisprüfungsstelle errichtet ist, diese zuständig.